



ELEKTRA BÜTTIKON
Bollstrasse 100
5619 Büttikon
056 618 70 50
kanzlei@buettikon.ch

Vergütung für Produzenten elektrischer Energie aus Anlagen Preisübersicht ab 1. Januar 2026

Vergütung für EEA Energieerzeugungsanlagen

Produktebeschreibung

Das Produkt EEA gilt für alle Energie-Erzeugungsanlagen für Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie erneuerbarer Energie, die nicht gemäss EnG Art. 7a (KEV) entschädigt werden.

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 01.01.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Gemäss Art. 12 der Energieverordnung über Minimalvergütungen sind Produzenten, die Strom aus erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss EnG Art. 7a (KEV) erhalten, frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen, sofern die Anlage und die Produktion im nationalen Herkunftssystem (HKN) registriert sind. Für Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 30 kW ist zudem eine Lastgangmessung erforderlich.

Vergütung (alle Angaben exkl. MWST von 8.1 %)

Leistung EEA	Einheitstarif [Rp./kWh]	Bemerkungen
≥ 2 kW – 30 kW	10.95	mit Eigenverbrauch inkl. HKN
≥ 30 kW – 150 kW	8.20	mit Eigenverbrauch inkl. HKN
≥ 2 kW – 150 kW	Ohne HKN: Vergütung nach Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung	
> 150 kW	Vergütung nach Referenzmarktpreis ohne Minimalvergütung	
Vergütung HKN ¹	1.50	unabhängig von der Anlageleistung ≥ 2 kW

1.) Anlagen kleiner als 2 kVA (bzw. 2 kW) können nicht im HKN-System registriert werden. Darunter fallen auch Plug&Play-Anlagen. Solche Anlagen erhalten keine Vergütung des HKN. Geltend für alle Anlagen im Versorgungsgebiet der Elektra Büttikon.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung für die eingespeiste Energie erfolgt in der Regel quartalsweise oder mindestens einmal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Energie-Mengen.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren, treten den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN) an die Elektra Büttikon ab. In der Vergütung ist der HKN enthalten. Die Elektra Büttikon ist berechtigt die Anlage und Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem zu registrieren und die HKN für die Stromkennzeichnung der Elektra Büttikon zu nutzen.

Messung

Die Verteilnetzbetreiberin Elektra Büttikon bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Energiedaten werden durch die Elektra Büttikon an die Pronovo AG weitergeleitet. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (z.B. Einbezug privater Messgeräte), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der Elektra Büttikon separat zu vergüten. Die Energiedaten werden durch die Elektra Büttikon und deren beauftragte Dritte vertraulich behandelt.

Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie die Installation und Instandstellung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden der Elektra Büttikon durch den Produzenten zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert.

Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und der Elektra Büttikon beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement des Elektrizitätswerkes der Elektra Büttikon.